

**Richtlinien
für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern
durch die Stadt Marktredwitz**

Vom 21.12.1993 (Beschluss des Stadtrats vom 21.12.1993), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 31.05.2016 in der vom 01.01.2016 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt folgende Richtlinien:

**I.
Ehrungen**

Die Stadt Marktredwitz verleiht folgende Ehrungen an Sportlerinnen, Sportler und Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben:

A) Sportehrennadel

Die Sportehrennadel der Stadt Marktredwitz kann verliehen werden an:

1. Sportlerinnen und Sportler, die im Laufe des Jahres Erfolge, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, erreichten.
2. Jugendliche, die im Laufe des Jahres bei offiziellen Meisterschaften in der Erwachsenenklasse Erfolge, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, erreichten.

B) Sportehrenpreis

Der Sportehrenpreis der Stadt Marktredwitz kann verliehen werden an:

1. Mannschaften, die bei offiziellen Mannschaftsmeisterschaften Erfolge, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, erreichten.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben und deren Wirken bereits eine Anerkennung des Bayerischen Landessportverbandes, eines seiner Mitgliedsverbände oder eines entsprechenden Fachverbandes gefunden hat.

Reine Zugehörigkeitsjahre zu einem Verband erfüllen nicht die Voraussetzungen.

C) Sportehrengabe

Eine Sportehrengabe kann verliehen werden an Sportlerinnen und Sportler, die die Voraussetzungen für die Verleihung der Sportehrennadel zum wiederholten Mal erfüllen.

Sportlerehrung Richtl. 472

Die Sportehrengabe wird in vier Abstufungen vergeben:

1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, sowie Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften;
2. Platz 4 bis 6 bei Deutschen Meisterschaften und Platz 1 bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften;
3. Platz 2 und 3 bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften und bei Teilnahme an Länderkämpfen in der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.
4. Platz 1 bei Nordbayerischen und Oberfränkischen Meisterschaften.

D) Jugendsportnadel

Die Jugendsportnadel der Stadt Marktredwitz kann verliehen werden an Jugendliche, die im Laufe des Jahres Erfolge, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, erreichten.

E) Jugendsportehrenpreis

Der Jugendsportehrenpreis der Stadt Marktredwitz kann verliehen werden an Jugendschaften, die im Laufe des Jahres Erfolge, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, erreichten.

F) Jugendsportehrengabe

Die Jugendsportehrengabe der Stadt Marktredwitz kann verliehen werden an Jugendliche, die die Voraussetzungen für die Verleihung der Jugendsportnadel zum wiederholten Mal erfüllen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

1. Auf Vorschlag des Stadtsportverbandes und in Absprache mit dem Sportreferenten des Stadtrates können außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Sports, die in den vorstehenden Richtlinien nicht berücksichtigt sind, entsprechend gewürdigt werden.
2. Vorstehende Auszeichnungen werden verliehen an:
 - a) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben und für einen Verein im Stadtgebiet starten;
 - b) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben und für einen Verein im Stadtgebiet starten;
 - c) Mannschaften, die für einen Verein im Stadtgebiet starten;

- d) Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Vereins im Stadtgebiet sind, jedoch in der Mannschaft einer überörtlichen Sportgemeinschaft starten und dieser zu Erfolgen, wie unter Buchstabe C) Nrn. 1. bis 4. aufgeführt, verhelfen. Die Auszeichnung wird als Einzelehrung nach den Buchstaben A) und C) für Erwachsene bzw. D) und F) für Jugendliche verliehen, es sei denn, die Mannschaft besteht ausschließlich aus Sportlern/innen aus Marktedwitzer Vereinen (dann Mannschaftsehrung nach Buchstabe B) bzw. E)).
3. Meisterschaften müssen von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer gleichartigen sportlichen Organisation (z.B. Schützen, Aeroclub, usw.) ausgeschrieben sein.
- Bei der Teilnahme an internationalen Meisterschaften bedarf es einer Nominierung durch den jeweiligen Fachverband und einer wettbewerbsmäßigen Qualifikation.
4. Für eine Ehrung ist Voraussetzung, dass bei der Meisterschaft innerhalb der betreffenden Disziplin mindestens drei Einzelsportlerinnen/-sportler oder drei Mannschaften teilgenommen haben müssen.
5. Erreichen eine Sportlerin, ein Sportler oder eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Auszeichnungen, wird nur die höchstzulässige Auszeichnung verliehen.
6. Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei Sportlerinnen oder Sportlern. Doppel werden als Einzelsport gewertet.
7. Bei kampflos errungenen Meisterschaften bedarf die Auszeichnung eines Vorschlages des Stadtsportverbandes in Absprache mit dem Sportreferenten des Stadtrates.
8. Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der geehrten Sportlerinnen und Sportlern über.
9. Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

III. Verleihungsanträge

Der Vorstand und die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes sind berechtigt, dem Stadtrat Vorschläge für die Ehrungen nach diesen Richtlinien zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind schriftlich beim Stadtsportverband einzureichen und zu begründen. Der Stadtsportverband leitet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Stadtrat weiter.

Die Anträge der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes beschränken sich auf die für sie startenden Sportler.

Sportlerehrung Richtl. 472

Der Stadtrat entscheidet über die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Auszeichnungen werden in würdigem Rahmen, getrennt für Jugendliche und für die sonstigen Sportler, verliehen.

IV. Widerruf

Die Stadt Marktrechwitz kann die Verleihung der Sportehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Er wird mit der Zustellung des Bescheids wirksam.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 21. Dezember 1993 in Kraft*) und gelten bereits für das Sportjahr 1993.

Gleichzeitig treten die vom Stadtrat am 28. Januar 1988 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

* Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Richtlinien in der ursprünglichen Fassung vom 21.12.1993 (Beschluss des Stadtrates vom 21.12.1993). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.